

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 2/2018

Freitag, den 1. Juni 2018

6. Jahrgang

Frühlingsansichten



Stürmisch hat das Jahr begonnen: Friederike und der „Sturm ohne Namen“ haben zerstörerische Kräfte entwickelt und sichtlich Schäden im gesamten Stadtgebiet verursacht. Die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren waren ebenso im Dauereinsatz wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtmeisterei. Bis weit in den April hinein dauerten die wichtigsten Aufräumarbeiten an und haben viel Zeit und Kraft in Anspruch genom-

men. Darum hat sich dieses Jahr die Grünpflege und Frühjahrsbepflanzung etwas nach hinten verzögert. Mittlerweile aber blüht es auf den Beeten und in den Pflanzkübeln, in den Parks und an den Wegen im gesamten Stadtgebiet. Neu ist seit diesem Jahr die Bepflanzung in Bad Liebenstein in der Bahnhofstraße auf dem Stück zwischen Dr. Külz-Straße und Barchfelder Straße. Neu gestaltet wurde auch das Sternenbeet im Park an der Wandelhalle.

Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 361 0
Telefax: +49 (0) 36961 361 20
E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de
Web: <http://rathaus.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00–16:00 Uhr
Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr
Freitag: 09:00–12:00 Uhr

Hinweis:

Alle Angelegenheiten im Standesamt, ausgenommen Sterbefälle, bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung.

Stadt- und Kurbibliothek/OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69184
E-Mail: bibliothek@bad-liebenstein.de
Web: <http://www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek.html>

Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr
Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr
Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

Schiedsstelle

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Sprechzeiten:

Jeden ersten Donnerstag im Monat: 16:00–17:30 Uhr

Kontaktbereichsbeamte

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 734506
Mobil: +49 (0) 173 6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–17:00 Uhr

Herr Seidel

August-Bebel-Straße 12
36448 Bad Liebenstein/OT Schweina

Telefon: +49 (0) 36961 734484

Sprechzeiten:

Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr

Bad Liebenstein Information

Herzog-Georg-Straße 16
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69320
E-Mail: info@bad-liebenstein.de
Web: <http://www.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten

Montag–Samstag: 10:00–18:00 Uhr
Sonntag: 13:00–18:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

• des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 1. Februar 2018

Beschluss BA-2018-01

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 5. Dezember 2017.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2018-02

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 14. Dezember 2017.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2018-03

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt im Ortsteil Steinbach für die Straßenbeleuchtung Leuchtmittel mit 2200 Kelvin zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

• der Stadtratssitzung vom 15. Februar 2018

Beschluss 1-2018-01

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Hinweise des Landratsamtes Wartburgkreis zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/2016 „Flurstück Nr. 800/22-Eisenbahnstraße“ im OT Bad Liebenstein, entsprechend dem Abwägungsprotokoll mit Stand vom 22. Januar 2018, welches als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss 01-2018-02

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Hinweise des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/2016 „Flurstück Nr. 800/22-Eisenbahnstraße“ im OT Bad Liebenstein, entsprechend dem beiliegenden Abwägungsprotokoll mit Stand vom 22. Januar 2018, welches als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss 01-2018-03

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Hinweise der Bürger zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück Nr. 800/22 - Eisenbahnstraße“ im Ortsteil Bad Liebenstein, die unter den laufenden Nummern 1 und 2 des Abwägungsprotokolls aufgeführt sind, entsprechend dem beiliegenden Abwägungsprotokoll vom 22. Januar 2018, welches als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist, nicht zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss 01-2018-04

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Hinweise der Bürger zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück Nr. 800/22 - Eisenbahnstraße“ im Ortsteil Bad Liebenstein, die unter der laufenden Nummer 3 des Abw-

gungsprotokolls aufgeführt sind, entsprechend dem beiliegenden Abwägungsprotokoll vom 22. Januar 2018, welches als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist, nicht zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss 01-2018-05

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Hinweise der Bürger zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück Nr. 800/22 - Eisenbahnstraße“ im Ortsteil Bad Liebenstein, die unter den laufenden Nummern 4 bis 8 des Abwägungsprotokolls aufgeführt sind, entsprechend dem beiliegenden Abwägungsprotokoll vom 22. Januar 2018, welches als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist, nicht zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss 01-2018-06

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Hinweise der Bürger zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück Nr. 800/22 - Eisenbahnstraße“ im Ortsteil Bad Liebenstein, die unter den laufenden Nummern 9 und 10 aufgeführt sind, entsprechend dem beiliegenden Abwägungsprotokoll vom 22. Januar 2018, welches als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist, nicht zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss 01-2018-07

Der Stadtrat beschließt:

1. Der als Anlage beigefügte Entwurf des Durchführungsvertrages vom 10. Januar 2018 nebst den Anlagen 1, 2 und 3, zum Vorhaben „Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes im Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/2016 „Flurstück Nr. 800/22 - Eisenbahnstraße“ im OT Bad Liebenstein und „Errichtung der Erschließungsanlagen für das Vertragsgebiet“, wird bestätigt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den vorgenannten Durchführungsvertrag in der Fassung des vom Stadtrat bestätigten Entwurfes abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss 01-2018-08

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Hinweise des Landratsamtes Wartburgkreis zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ im OT Bad Liebenstein, entsprechend dem Abwägungsprotokoll mit Stand vom 22. Januar 2018, welches als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist, teilweise zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

14 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

Beschluss 01-2018-09

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Hinweise des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ im OT Bad Liebenstein, entsprechend dem beiliegenden Abwägungsprotokoll mit Stand vom 22. Januar 2018, welches als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist, teilweise zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

14 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

Beschluss 01-2018-10

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Hinweise der Bürger zum Bebauungsplanes Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ im OT Bad Liebenstein, im Rahmen der Bürgerbeteiligung, die unter der laufenden Nummer 1 des Abwägungsprotokolls aufgeführt sind, entsprechend dem beiliegenden Abwägungsprotokoll vom 22. Januar 2018, welches als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist, teilweise zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

14 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss 01-2018-11

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Hinweise der Bürger zum Bebauungsplanes Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ im OT Bad Liebenstein, im Rahmen der Bürgerbeteiligung, die unter der laufenden Nummer 2 des Abwägungsprotokolls aufgeführt sind, entsprechend dem beiliegenden Abwägungsprotokoll vom 22. Januar 2018, welches als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist, teilweise zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

14 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss 01-2018-12

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Hinweise der Bürger zum Bebauungsplanes Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ im OT Bad Liebenstein, im Rahmen der Bürgerbeteiligung, die unter der laufenden Nummer 3 des Abwägungsprotokolls aufgeführt sind, entsprechend dem beiliegenden Abwägungsprotokoll vom 22. Januar 2018, welches als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist, teilweise zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

14 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss 01-2018-13

Der Stadtrat beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfes der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“, von den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden entsprechend den beiliegenden Abwägungsprotokollen vom 22. Januar 2018 (Anlagen 1 und 2) gegeneinander und untereinander abgewogen.
2. Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der Fassung vom 25. Januar 2018 (Anlage 3) wird gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) als Satzung beschlossen.
3. Die beiliegende Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ in der Fassung vom 25. Januar 2018 (Anlage 4) wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

14 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss 01-2018-14

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Dem Kriterienkatalog und der darin enthaltenen Gewichtung der einzelnen Kriterien für den Neuabschluss des Gas-Konzessionsvertrages wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 22. März 2018**Beschluss BA-2018-11**

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 1. Februar 2018.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2018-13

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt die Durchführung der Maßnahme „Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung für die im Ortsteil Schweina gelegene Erschließungsanlage ‚August-Bebel-Straße“.

Die Durchführung der Maßnahme ist in den Jahren 2018/2019 vorzusehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Maßnahme ein Bauprogramm zu erarbeiten und dem Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung zur Bestätigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2018-14

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt die Durchführung der Maßnahme „Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage ‚Sandweg‘/‚Katharinenstraße‘ – Teileinrichtungen Fahrbahn (Mischfläche), Beleuchtung (tlw.) und Oberflächenentwässerung“ (1. und 2. Bauabschnitt).

Die Durchführung des 1. Bauabschnittes der Maßnahme ist in den Jahren 2018/2019 und die des 2. Bauabschnittes in den Jahren 2020/2021 vorzusehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Maßnahme bzw. die zeitlich geplanten Bauabschnitte ein Bauprogramm zu erarbeiten und dem Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung zur Bestätigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2018-15

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt die Maßnahme „Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage ‚Sandweg‘/‚Katharinenstraße‘ – Teileinrichtungen Fahrbahn (Mischfläche), Beleuchtung (tlw.) und Oberflächenentwässerung“ aufgrund der Ausbaulänge wie auch des sich daraus ergebenden und geplanten Bauzeitraumes in zwei beitragsrechtlich selbständigen Abschnitten zu realisieren.

Der Abschnitt 1 umfasst die Teilstrecke ab Bauanfang (Bereich Anbindung Haupterschließungsanlage „Sandweg“) bis Einmündung „Katharinenstraße“ (siehe Anlage 1).

Der Abschnitt 2 umfasst die Teilstrecke Ende 1. Bauabschnitt (Einmündungsbereich „Sandweg“/„Katharinenstraße“) bis Einmündung „Kisseler Straße“ (siehe Anlage 1).

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ der Stadt Bad Liebenstein**Genehmigung und Inkrafttreten der Satzung**

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Februar 2018 mit Beschluss Nr. 01-2018-13 den Bebauungsplan Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“

in der Stadt Bad Liebenstein nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B).

Mit Schreiben vom 4. April 2018 wurde beim Landratsamt Wartburgkreis die Genehmigung der Satzung beantragt.

Mit Bescheid vom 16. Mai 2018, Aktenzeichen Nr. 00513-18-08, hat das Landratsamt Wartburgkreis die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ in der Stadt Bad Liebenstein genehmigt.

Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ in der Stadt Bad Liebenstein wird hiermit, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekanntgemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ in der Stadt Bad Liebenstein, ausgefertigt am 17. Mai 2018, tritt, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ in der Stadt Bad Liebenstein mit ihrer Begründung sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann ab dem Tag der Bekanntmachung beim Bauamt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein Ortsteil Schweina, während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Satzung und die Begründung können ergänzend auch auf der Homepage der Stadt Bad Liebenstein unter <http://rathaus.bad-liebenstein.de/ortsrecht/bauleitplanung.html> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB sowie § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hingewiesen:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel im Abwägungsvorgang werden gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein Ortsteil Bad Liebenstein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ in der Stadt Bad Liebenstein unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten sind oder in Vorschriften, die aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein Ortsteil Bad Liebenstein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. (§ 21 Abs. 4 ThürKO)

Bad Liebenstein, den 17. Mai 2018

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/97 „Unterm Giebel“ im Ortsteil Bad Liebenstein

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/97 „Unterm Giebel“ im Ortsteil Bad Liebenstein (Aufstellungsbeschluss)

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/97 „Unterm Giebel“ OT Bad Liebenstein. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Planentwurf vom 9. November 2017, welcher als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der vorgenannte Beschluss nebst der Anlagen 1 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Liebenstein, den 15. März 2018

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage 1: Planentwurf „Unterm Giebel“



Öffentliche Mahnung

Die Kasse der Stadt Bad Liebenstein macht darauf aufmerksam, dass am **15. Februar 2018** folgende Steuern und Gebühren fällig waren:

Grundsteuer	1. Quartal 2018
Gewerbsteuer	1. Quartal 2018

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Abgaben im Rückstand sind, werden hiermit öffentlich gemahnt.

Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, alle fälligen Rückstände innerhalb einer Woche unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse Bad Liebenstein

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75

BIC: HELADEF1WAK

zu zahlen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche sind wir bei Nichtzahlung gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten ist. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Bad Liebenstein, den 18. Mai 2018
gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Hinweis:

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zum **15. Mai 2018** die Grundsteuern und Gewerbesteuern für das 2. Quartal 2018 zur Zahlung fällig waren.

Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen

Ankündigung der Friedhofsverwaltung

Aus gegebenem Anlass wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die Einhaltung der Friedhofssatzung hinsichtlich der Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen hingewiesen. Dies betrifft insbesondere den § 16 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 15. September 2014 in der derzeit geltenden Fassung. Hier heißt es u.a. im Abschnitt (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung: „... An Gedenktagen können auf den vorgesehenen Platten vor den Stelen Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck niedergelegt werden. Unkontrolliert auf den Gemeinschaftsanlagen abgelegter oder gepflanzter Blumenschmuck wird entschädigungslos beseitigt.“ Ähnliches trifft für die Rasenurnengrabstätten mit Grabplatte zu, vgl. Abschnitt (6): „Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind Grabschmuck und individuelle Grabpflanzung, außer im dafür vorgesehenen Bohrloch, nicht zulässig. Weitere Grabausstattungen, -ausschmückungen (z. B. das Aufstellen von Vasen, Schalen oder Kerzen, das Ablegen von Gebinden und Kränzen etc.) und Grabeinfassungen jeglicher Art sind unzulässig. Auf einer Fläche am Zugang des Grabfeldes wird den Hinterbliebenen die Gelegenheit eingeräumt, Blumenschmuck niederzulegen.“

Bei der Anmeldung des Trauerfalles haben sich die Hinterbliebenen bewusst für eine Gemeinschaftsanlage entschieden.

Auf dem Antrag zur Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage der Stadt Bad Liebenstein wird ausdrücklich auf die eingeschränkten Möglichkeiten der Grabgestaltung hingewiesen und die o. g. Satzung per Unterschrift des Antragstellers anerkannt. Ein entsprechender Auszug aus der Satzung wird stets mit ausgehändigt.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass seit dem 1. Januar 2018 auf den Urnengemeinschaftsanlagen generell keine Blumenschalen und -gestecke sowie Engel und Gedenksteine geduldet werden, ausgenommen hiervon ist der Grabschmuck anlässlich der Beisetzungsfestlichkeiten. An Geburts- und Sterbetagen können weiterhin frische Blumen zum Gedenken niedergelegt werden, welche nach dem Verwelken entsorgt werden. Alle darüber hinaus gehenden widerrechtlich abgestellten Pflanzschalen werden bei den regelmäßigen Kontrollen von den Urnengemeinschaftsanlagen entfernt. In der Übergangszeit bis 7. Juni 2018 können diese durch die Eigentümer an zentraler Stelle abgeholt werden.

Mit diesen Maßnahmen sollen Ordnungswidrigkeiten verhindert, die Friedhofssatzung eingehalten und allen Nutzungsberechtigten der Gemeinschaftsanlagen ausdrücklich diese Grabformen angeboten werden, für die sie sich entschieden haben. Es liegen bereits Anträge von Nutzungsberechtigten vor, die die Einhaltung der Satzung einfordern und übermäßigen Grabschmuck auf den Gemeinschaftsanlagen ablehnen.

Wer mehr Blumen an die Grabstätten bringen möchte, muss im Vorfeld eine andere Grabart wie z. B. ein Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab auswählen.

Information zur Straßenreinigung

Für eine gute Lebensqualität im Stadtgebiet Bad Liebenstein ist die Straßenreinigung von großer Wichtigkeit. In weiten Teilen sind sowohl die Straßenreinigung als auch der Winterdienst innerhalb des Stadtgebiets auf den Bürger als Anlieger übertragen.

Der Umfang der Straßenreinigung ergibt sich aus den §§ 5 und 6 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein – Straßenreinigungssatzung – vom 17. Dezember 2013 in der derzeit geltenden Fassung.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich gemäß § 2 der vorgenannten Satzung auf:

- die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- die Parkplätze,
- die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- die Gehwege und Schrammborde,
- Gräben, Böschungen, Stützmauern, Rand- und Sicherheitsstreifen und ähnliches,
- die Überwege,
- öffentliche Wege, die nicht dem Fahrzeugverkehr dienen.

Sinngemäß gilt für die Fahrbahnreinigung das Gleiche wie bei der Gehwegreinigung. Wenn die Reinigung übertragen worden ist, ist die gesamte Fahrbahn vor dem eigenen Grundstück grundsätzlich jeweils bis zur Straßenmitte zu kehren.

Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens jedoch jede zweite Woche zu reinigen.

Die Straßenreinigungssatzung steht auf der Rathauswebseite online: <http://rathaus.bad-liebenstein.de/ortsrecht/stras-senreinigungssatzung.html>.

Gefunden und verloren

Das Ordnungsamt informiert zum Thema „Fundbüro“

Haben Sie etwas gefunden? Oder haben Sie etwas verloren? Das Fundbüro der Stadt Bad Liebenstein dient als Sammelstelle für alle im Stadtgebiet aufgefundenen Gegenstände. Falls Sie eine Sache im Stadtgebiet gefunden und an sich genommen haben, so sind Sie verpflichtet, unverzüglich den Fund dem Fundbüro anzuzeigen. Soweit die Fundsache Aufschluss über den Eigentümer gibt, wird dieser durch das Fundbüro benachrichtigt.

Die Aufbewahrungsfrist im Fundbüro beginnt mit der Anzeige des Fundes und beträgt sechs Monate. Werden die Fundsachen innerhalb dieses Zeitraums vom Besitzer nicht abgeholt, geht das Eigentum an der Fundsache an den Finder oder auf die Stadt Bad Liebenstein über.

Sollten Sie eine Sache verloren haben, können Sie gerne persönlich, telefonisch oder per E-Mail nachfragen, ob Ihre Fundsache abgegeben wurde. Bitte bedenken Sie aber, dass es in der Regel einige Zeit dauern kann, bis ein Fund abgegeben wird.

Bei verloren gegangener Geld- oder Kreditkarte sollten Sie sofort Ihre Karte sperren lassen (116 116 – die bundesweite Notfallnummer zur Kartensperre).

Eine Liste aller aktuellen Fundgegenstände wird zukünftig am Rathaus ausgehängt und auf der Rathauswebseite bekannt gegeben.

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Koch

Telefon: +49 (0)36961 361 28

E-Mail: koch@bad-liebenstein.de

– Ende des amtlichen Teils –

Nichtamtlicher Teil

Straßensperrung L 1027 in Winterstein

Seit 2. Mai 2018 ist die Ortsdurchfahrt Winterstein wegen Straßen-, Kanal- und Trinkwasserleitungsbau gesperrt. Die Sperrung wird voraussichtlich bis 30. November 2018 dauern. Selbiges wird sich in den Folgejahren fortsetzen. Die Umleitung erfolgt über Brotterode und ist beschildert.

Verkehrseinschränkungen zum Glasbachrennen

Aufgrund des 23. Internationalen ADAC Glasbachrennens ist die L 1027 von Dienstag, den 5. Juni 2018 ab 12 Uhr bis Mittwoch, den 13. Juni um 12 Uhr zwischen Steinbach und Glasbachstein zum Auf- und Abbau der Rennstrecke voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Ruhla – L 1027 – Parkplatz Schillerbuche – L 1127 – Brotterode-Trusetal – L 1126 – Bad Liebenstein – Barchfelder Straße – L 1027 und umgekehrt bzw. Eisenach – B19 – Gumpelstadt – Schweina – Bad Liebenstein und umgekehrt.

Eine Sperrung des Rennsteigbereiches erfolgt am 9. und 10. Juni 2018 täglich von 7 bis 20 Uhr zwischen Abzweig Brotterode und Glasbachstein Richtung Ruhla. Der Verkehr wird in dieser Zeit über Eisenach – B 19 – Gumpelstadt – Bad Liebenstein oder über Wutha-Farnroda – Mechterstädt – Bad Tabarz – Brotterode – Bad Liebenstein umgeleitet.

Von Freitag, den 8. Juni 2018 ab 17 Uhr bis Sonntag, den 10. Juni 2018 um 20 Uhr ist die L 1027 von der Schweinaer Höhe

einschließlich der Ortslage Steinbach gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Thal – B 88 – Schwarzhausen – Bad Tabarz – L 1126 – Brotterode-Trusetal – Bad Liebenstein – Barchfelder Straße – L 1027 oder Eisenach – B 19 – Gumpelstadt – Bad Liebenstein.

Von der Schanze Ruhla bis zum Glasbachstein (L 2119) und von der Ruhlaer Skihütte bis zum Parkplatz „Schillerbuche“ kann in der Zeit von Samstag bis Sonntag während des Rennens rechtsseitig am Fahrbahnrand geparkt werden. Die Ruhlaer Skihütte und der Rennsteighof (L 1027) können in diesem Zeitraum des Rennens nur von Winterstein aus angefahren werden. Von Brotterode kann vom Dreiherrenstein bis zum Parkplatz „Schillerbuche“ am rechten Fahrbahnrand geparkt werden. Den Weisungen der Ordner ist unbedingt zu folgen. Der Dreiherrenstein und Krätzersrasen können nur von Brotterode aus angefahren werden.

Wegen dem für den öffentlichen Verkehr gesperrten Fahrerlager in der Ortslage Steinbach erfolgen für die Anwohner örtliche Verkehrslenkungen und -sperrungen von Mittwoch 12 Uhr bis Sonntag 20 Uhr.

Am Rennwochenende findet kein öffentlicher Personennahverkehr in Steinbach statt.

Verkehrsteilnehmer werden gebeten, auf die Beschilderung zu achten und den Weisungen der Ordner strikt zu folgen. Eine Zufahrt in die Ortslage Steinbach kann Samstag und Sonntag nicht durch Besucher erfolgen. Einwohner weisen sich anhand einer Durchfahrtskarte aus.

Ein Shuttleverkehr mit Bussen ist an beiden Renntagen des Wochenendes vom Veranstalter von den ausgewiesenen Parkplätzen bis zum Startbereich und bis zum Schloss Altenstein organisiert. Während der Rennpausen verkehren Shuttle-Busse zwischen Start- und Zielbereich. Die ausgewiesenen Parkplätze in Bad Liebenstein und vor dem Glasbachstein aus Richtung Ruhla sowie bei der Ruhlaer Skihütte und beim Dreiherrenstein sind zu benutzen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Internetseite www.glasbachrennen.de sowie über die Lokalpresse. Während der Veranstaltung befindet sich das Organisationsbüro in Steinbach in der Alten Bahnhofstraße.

Ihre Ansprechpartnerin:

Diana Pohl

RSG Altensteiner Oberland e.V.

Telefon: +49 (0)36961 699624

E-Mail: info@glasbachrennen.de

Der Konflikt ist da – das Schiedsamt kann helfen

Zur Aufgabe der Schiedsstelle gehört die außergerichtliche Beilegung privatrechtlicher Streitigkeiten (z.B. Nachbarschaftsstreit). Die Bürger haben die Möglichkeit, ihre streitigen Angelegenheiten mithilfe einer Schiedsperson einvernehmlich zu lösen.

Drei Gründe für das Schiedsverfahren

- Wir sind als einzige vorgegerichtliche Schlichtungsorganisation fern jeder sachfremder Interessen. Die Schiedsleute sind erfahrene Personen, die vom Stadt- oder Gemeinderat gewählt werden. Wir sind dienstsiegelführende Behörde und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unsere Verhandlungsergebnisse sind rechtsverbindlich, die erzielten Vergleiche sind auf 30 Jahre vollstreckbar. Wir selbst stehen unter Aufsicht und Leitung der Amtsgerichte.**
- Ein Schlichtungsversuch bei uns Schiedspersonen ist schnell und unbürokratisch. Wird ein formeller Schlich-**

tungsantrag bei der Schiedsstelle gestellt, so ruht die Strafantragsfrist des § 77b StGB nach Abs. 5 dieser Vorschrift. Das gibt reichlich Zeit, ein Schlichtungsverfahren zu betreiben, denn dieses ist

- schnell bearbeitet, auch außerhalb der sonst üblichen Arbeitszeit und spart daher Zeit.
- Es gibt keine Gewinner oder Verlierer, da die Konfliktlösung durch beide Parteien erfolgt. Dadurch ist die Wahrscheinlichkeit der Dauerlösung des Problems sehr hoch.

Ihre Schiedspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben einen Eid geleistet, der sie verpflichtet, unparteiisch tätig zu sein.

Welche Regelungen sind bei der Ladung zu einer Verhandlung zu beachten ?

- Nach der Antragstellung durch eine Partei erfolgt die Ladung zur Schlichtungsverhandlung durch die Schiedsperson, die auch Ort und Zeit dazu bestimmt. Der Antragsteller entscheidet, wer an der Verhandlung teilnehmen soll.
- Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zu dem Termin, oder entfernt sich vor Schluss, setzt die Schiedsperson ein Ordnungsgeld bis 25,00 EUR fest.
- Die streitenden Parteien sitzen mit der Schiedsperson an einem runden Tisch an einem neutralen Ort und klären in ruhiger, sachlicher Atmosphäre ihr Problem.

3. Die Kosten für die Klärung Ihres Problems sind gering.

Der Antragsteller zahlt bei Antragstellung 50,00 EUR. Nach Ablauf des Verfahrens werden die Kosten der Ausgaben berechnet und der Antragsteller erhält den Restbetrag zurück.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an den Sprechtagen an die zuständige Schiedsperson wenden.

Rosel Keßler

Schiedsperson Stadt Bad Liebenstein

Sprechzeiten:

Jeden ersten Donnerstag im Monat von 16.00 bis 17.30 Uhr
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Die Welt spricht KINDERGARTEN!

Kampagne und Petition für den Begriff „Kindergarten“ im öffentlichen Sprachgebrauch in Thüringen und Deutschland

In den Fröbelorten Bad Blankenburg, Bad Liebenstein, Keilhau und Oberweißbach wird das Erbe Friedrich Fröbels besonders gepflegt, gelebt und weitergegeben. Die von Fröbel ausgegangene Kindergarten-Idee gehört zu den humanistischsten Ideen der Menschheit. Als Institution bietet der Kindergarten einen geschützten Raum, in dem Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung nicht durch Belehrung, sondern gemeinsam im Spiel, erfolgen. Vor diesem Hintergrund haben sich engagierte Menschen, Städte, Einrichtungen und Vereine im Fröbel-Kreis zusammengeschlossen, um das langsam aus dem Sprachgebrauch weichende Wort „Kindergarten“ wieder zu stärken. Dazu wurde 2018 die Kampagne „Die Welt spricht Kindergarten“ ins Leben gerufen.

Ziele der Initiative

In mehr als 40 Sprachen der Welt wurde der Begriff „Kindergarten“ übernommen. Doch ausgerechnet in seinem Ursprungsland wird er allmählich verdrängt. Die Initiatoren setzen sich dafür ein, die in den 1970er Jahren eingeführten Verwaltungsbegriffe für „Kindertagesbetreuung“ im öffentli-

chen Sprachgebrauch durch den ursprünglichen Begriff „Kindergarten“ zu ersetzen.

Die Ziele im Detail sind:

1. Eine Petition mit mindestens 1.500 Unterschriften aus Thüringen an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags überreichen.
2. Dem Bundestag am 20. November 2018 eine Unterschriftensammlung aller Beteiligten aus Deutschland und der Welt überreichen.
3. In Politik und Öffentlichkeit eine Diskussion anstoßen über den Begriff und Inhalt des Kindergartens.
4. Zahlreiche große und kleine Unterstützer gewinnen durch Aktionen, Botschaften, Fotos uvm.



Informieren & Mitmachen

Wer die Petition und Kampagne unterstützen möchte, kann sich auf vielfältige Weise einbringen. Alle Informationen und Mitmachmöglichkeiten sind zu finden unter:

<http://dieweltsprichtkindergarten.de>. Die Petition direkt unterzeichnen kann man unter: openpetition.de/lpfhtx.

Ihre Ansprechpartner:

Fröbel-Kreis

z. Hd. Stadtverwaltung Bad Blankenburg
Markt 1

07422 Bad Blankenburg

Telefon: +49 (0) 36741 370

E-Mail: info@froebeldekade.de

Web: <http://www.froebeldekade.de/home>

in Bad Liebenstein:

Dr. Matthias Brodbeck

Friedrich-Fröbel-Freundeskreises e.V.

Web: www.froebelweb.de

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach

Druck: Resch Druck GmbH, Meiningen

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <http://rathaus.bad-liebenstein.de/amtsblatt>

Redaktionsschluss: 18. Mai 2018